

## **Antrag an die 27. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Leipzig 2023**

**Antragstellerin:** LAG Saarland

**Antragsnummer:**

### **Gegenstand des Antrags:**

**Anerkennung von Fehlgeburten als Grund der Freistellung von der Arbeit für beide Partner\*innen auch unterhalb der 20. Schwangerschaftswoche**

**AdressatInnen: An die Bundesregierung**

### **Antrag:**

**Wir fordern die Bundesregierung auf, eine staatliche Entlastung durch eine mindestens zweiwöchige bezahlte Freistellung für das Paar bei Fehlgeburt auch vor der 20. Schwangerschaftswoche zu ermöglichen.**

### **Begründung:**

„Die zwölf Wochen Schweigen führen nämlich dazu, dass Frauen, die ein Kind verlieren, hinterher einfach wieder zum Status quo zurückkehren können - gerade so, als sei nie etwas gewesen. Gerade so, als hätten sie nicht geblutet und gebetet und geweint. Gerade so, als hätte sich ihr Leben nicht für immer verändert.“

(Johanna Dürrholz über den Anfang einer Schwangerschaft, FAZ 14.11.2021)

Definitiv ist eine Fehlgeburt ein Verlust der Schwangerschaft vor der 22. bis 24. Schwangerschaftswoche bzw. ein totgeborenes Kind mit einem Geburtsgewicht unterhalb von 500 Gramm. Gemäß der aktuellen Rechtslage besteht nach einer Fehl- bzw. Totgeburt weder ein Anspruch auf Mutterschutz noch eine vergütete Freistellung für beide Partner\*innen.

Im Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und der FDP wurde nun eine gesetzliche Neuregelung vereinbart. Demnach soll zukünftig bei einer Fehl- bzw. Totgeburt nach der 20. Schwangerschaftswoche der Mutterschutz greifen und eine zweiwöchige vergütete Freistellung der Partnerin bzw. des Partners möglich sein.

In diesem Vorhaben bleiben weiterhin all jene Fehlgeburten unberücksichtigt, die vor der 20. Woche liegen. Das bedeutet, dass Frauen, die wochen- und monatelang ihr Kind unter dem Herzen getragen haben, weiterhin weder auf eine Mutterschutz-Regelung noch auf

eine Freistellung der Partnerin bzw. des Partners ein Anrecht haben. Mögliche seelische Belastungen des Paares müssen dann über das individuelle Instrument einer Krankschreibung bzw. einer Jahresurlaubsbeanspruchung verarbeitet werden. Denn eine Krankschreibung der Frauen nach einer Fehlgeburt liegt alleine im Ermessen des betreuenden Arztes bzw. der Ärztin und erfolgt nicht automatisch.

Expert\*innen wie der Berufsverband der Frauenärzt\*innen weisen auf die Wichtigkeit des Trauerns für die Frau bzw. für das Paar nach einer erlebten Fehlgeburt hin. Das Trauern stelle demnach einen wichtigen individuellen Prozess dar, der unabhängig des Stadiums der Schwangerschaft ein Verlustempfinden bei den Betroffenen erzeugt (<https://www.bvf.de/aktuelles/pressemitteilungen/meldung/news/fehlgeburten-warum-die-trauer-so-wichtig-ist/>).

Das Thema Fehl- und Totgeburt ist international verbreitet und hat in der Vergangenheit auch im Ausland zu gesetzlichen Anpassungen im Umgang mit Trauernden geführt. So werden in Frankreich den Eltern 15 Tage und in Schweden 10 Tage gewährt und dies unabhängig des Stadiums der Schwangerschaft (vgl. <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/buero-co/wie-man-nach-einem-trauerfall-zur-arbeit-zurueckfindet-17831671.html>).

Mirjam Altmeier-Koletzki